



BM - Büro des Bürgermeisters
BM - Organisation

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer zentralen Vergabestelle

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth zur Einrichtung einer „Zentralen Vergabestelle“ vom 31.03.2009. Die Auflösung tritt rückwirkend zum 23.06.2016 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Die an die Stadt Radevormwald zu zahlenden Kosten für die zentrale Vergabestelle (zuletzt ca. 29.200 €/Jahr) entfallen zunächst. Der Aufwand zur Durchführung der Aufgabe verbleibt nunmehr bei der Hansestadt Wipperfürth.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Die Bürgermeister der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth haben in einem Gespräch am 22.06.2016 gemeinsam die Entscheidung getroffen, die Zentrale Vergabestelle mit sofortiger Wirkung ruhen zu lassen. Dabei wurde vereinbart, dass eine einvernehmliche Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen soll.

Die am 14.04.2009 in Kraft getretene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle war das erste Projekt interkommunaler Zusammenarbeit der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth.

Für die drei beteiligten Kommunen wurden durch die Zentrale Vergabestelle insbesondere die für Vergabeverfahren notwendigen formalen Veröffentlichungen und Submissionen durchgeführt. Des Weiteren wurden Mitarbeiter und Bieter bei Fragestellungen zu Formalitäten innerhalb laufender oder vorgesehener Vergabeverfahren informiert und beraten.

Bedingt durch die aktuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, welche unter anderem aus der eVergabe resultieren, sind Arbeitsabläufe und Softwareeinsatz neu zu strukturieren.

Nach ersten Erfahrungen mit einer abgestuften Version zur elektronischen Vergabe (elektronische Ausschreibung und Angebotsannahme sowie Angebotsöffnung) können sich die vorgesehenen Synergien durch eine Zentrale Vergabestelle voraussichtlich nicht mehr im erhofften Maß erzielen lassen.

Eine Kündigung der Vereinbarung durch einen oder mehrere Partner, lt. § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ist aufgrund der einvernehmlichen Aufhebung nicht erforderlich.

Grundsätzlich soll weiter an einer Zusammenarbeit auch im Bereich der Vergaben festgehalten werden. Zunächst wird in Kürze in allen drei Kommunen eine Software zur elektronischen Vergabe (Vergabemanagementsystem) über die Civitec eingerichtet, das auch die gesetzlichen Vorgaben zur eVergabe umsetzt. Inwieweit eine darüberhin-
ausgehende Zusammenarbeit sinnvoll ist, wird derzeit geprüft.

In der Zwischenzeit stellen die jeweiligen Verwaltungen die Wahrnehmung der erforderlichen Aufgaben sicher.